



Am Gericht

Tanzverbot

In einem St. Galler Club missachteten Gäste Covid-Regeln, die nur Stunden zuvor verschärft worden waren. Das gibt eine Busse für den Betreiber. Doch der wehrt sich.

Von [Sina Bühler](#), 15.09.2021

Traditionellerweise ist das Tanzverbot ein religiöser Eingriff in die Feiertagslaune der Bevölkerung. Clubs, Kinos, Theater, Konzertsäle und Schiessstände bleiben an hohen Feiertagen wie Karfreitag, Pfingsten, Weihnachten oder Bettag zu, damit die Gläubigen in der Kirche landen – und nicht weltlichen Freuden frönen.

An gewissen Orten gilt das Verbot bis heute. Als beispielsweise 2017 im Kanton Thurgau dessen Abschaffung diskutiert wurde, begründete die evangelische Kirche ihren Widerstand folgendermassen: «Ohne einen gezielten Schutz durch die Tradition und durch die Gesetzgebung ist das kostbare Gut von Oase der Stille und Besinnlichkeit nicht zu haben.»

Stille und Besinnlichkeit – das gab es in den Tanzlokalen, Bars und Clubs während der coronabedingten Schliessungen zur Genüge. Nachdem sie im Sommer 2020 wieder öffnen durften, die Zahl der Ansteckungen aber rapide anstieg, kam das Tanzverbot erneut ins Gespräch.

Die St. Galler Regierung beschloss am 16. Oktober 2020, dass die Lokale zwar öffnen dürfen, deren Gäste aber die Beine stillhalten sollten: wortwörtlich Tanzverbot. Dazu kam eine Maskenpflicht im Stehen, oder besser gesagt eine Sitzpflicht zum Trinken. Die neuen, strengen Regeln wurden an einem Freitagnachmittag erlassen, traten schon wenige Stunden später in Kraft – und erwischten einen Clubbetreiber auf dem falschen Fuss.

Ort: Kreisgericht St. Gallen

Datum: 31. August 2021, 8.30 Uhr

Fall-Nr.: ST.2021.639

Thema: Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung

Die Polizisten haben es mit eigenen Augen gesehen: Ein Clubchef soll letzten Herbst gegen die damals geltenden Corona-Massnahmen verstossen haben.

Das berichten jene Beamten, die am 17. Oktober um 2.35 Uhr das betreffende St. Galler Lokal betreten haben. Als Beleg dienen Fotos, die ein Polizist dabei machte: Ein paar Gäste tanzen, andere stehen mit Getränken und

ohne Maske im Raum. Viele begrüssen die Polizei mit Buhrufen. Aus der Kontrolle wird eine Anzeige, und daraus wird ein Strafbefehl: 250 Franken Busse. Der Clubchef rekurriert, und so kommt es Ende August zur Gerichtsverhandlung. Fast ein Jahr und zwei volle Infektionswellen später.

In der Zwischenzeit gab es schweizweit Dutzende Demos von Gegnerinnen der Massnahmen (mit oder ohne Kuhglocken), unzählige Artikel, in denen Kritikerinnen und Skeptiker zu Wort kamen, Diskussionen in Radio und Fernsehen, Kommentare in Tageszeitungen und Millionen von Social-Media-Posts. Eine im Verhältnis zu ihrer Grösse sehr laute Bewegung erhielt unglaublich viel Rampenlicht.

Kein Wunder also, dass bei der Gerichtsverhandlung gegen den 32-jährigen Clubchef die Erwartung im Raum steht: Es wird sich wohl um einen umtriebigen Gegner der behördlichen Massnahmen handeln, der sich mit «zivilem Ungehorsam» gegen Bevormundung und Kriminalisierung seiner Arbeit wehrt.

Die Massnahmen sind wichtig

Doch dann sitzt ein verständnisvoller Beschuldigter ohne Anwalt vor Einzelrichter Christoph Bossart und sagt Sätze wie: «Ich finde es gut, dass die Massnahmen getroffen wurden, dass die Clubs geschlossen waren. Das war wichtig. Man kann Ansteckungen in einem Lokal nämlich nicht vermeiden.» Oder: «Die Polizisten haben nur ihre Arbeit gemacht. Ich hatte ein gutes Gespräch mit ihnen.»

Das glaubt man, wenn man einem der Polizisten zuhört, der an jenem Abend die Gäste kontrollierte und nun vor Gericht als Zeuge aussagen muss. Er schildert den Verlauf des Einsatzes. Mit zwei Kollegen habe er in den frühen Morgenstunden den Club betreten und Folgendes gesehen: «Die meisten Gäste hatten Masken an, aber vereinzelt standen sie auch auf der Tanzfläche.» Der Türsteher habe ihm und seinen Kollegen angegeben, es seien 177 Personen im Lokal.

Der weitem bekannte Club liegt mitten in der St. Galler Innenstadt, meist finden am Wochenende Partys statt, ab und zu Konzerte. Es gibt zwei Bars, eine Lounge und dazwischen die nicht abgegrenzte Tanzfläche. Den Loungebereich hat der Betreiber für den besagten Abend extra vergrössern lassen, damit mehr Sitzplätze zur Verfügung stehen. Um die ganze Tanzfläche zu möblieren, sagt er, habe die Zeit nicht ausgereicht.

Für die St. Galler Polizisten war es in dieser Nacht bereits die zweite Kontrollrunde. Zu Beginn der Schicht, sagt der Zeuge, hätten sie und andere Patrouillen ungefähr 50 Bars und Clubs besucht, um aufs jüngst erlassene Tanzverbot aufmerksam zu machen.

Hau ruck – und die Regeln galten

Schnell wird an diesem Prozess klar, warum sich der Clubbesitzer gegen die Busse wehrt. Die strengeren Corona-Massnahmen, das Tanzverbot und das Verbot, im Stehen Getränke zu konsumieren, waren am Nachmittag beschlossen und in einer Medienkonferenz publik gemacht worden. Um 16 Uhr wurde die entsprechende Website des Kantons angepasst. Und nur acht Stunden später, um Mitternacht, traten die Änderungen in Kraft. Daher die ausführlichen Informationsrundgänge der Stadtpolizei.

Bei besagtem Club klappte die Aufklärungsoffensive jedoch nicht: Aus unbekanntem Gründen wurde er beim Rundgang ausgelassen.

Die Polizei tauchte erst auf, als die Massnahmen bereits in Kraft waren. Für den Clubbesitzer liegt die Absurdität aber anderswo: Die Türsteher hätten nach Mitternacht ohnehin niemanden mehr reingelassen – und wer den Club verliess, durfte nicht mehr zurück. Dieselben 177 Gäste, die sich nach Mitternacht mit Masken hätten schützen sollen, so der Betreiber vor Gericht, seien eine Minute vor Mitternacht genauso gefährlich beziehungsweise ansteckend gewesen.

Obwohl er die Massnahmen und die Kontrolle grundsätzlich korrekt finde, habe man es hier übertrieben, sagt der Clubbesitzer.

Richter Bossart erkundigt sich mehrfach bei ihm, ob er gewusst habe, dass es neue Massnahmen gebe. Der Beschuldigte leugnet das zwar nicht, führt aber aus, dass er sich über die geltenden Regeln bisher immer über den Newsletter des kantonalen und nationalen Gastroverbands informiert habe: «An diesem Freitagabend kam keine Mail.»

Niemand war für eine Auskunft erreichbar

Es sei schon vorgekommen, dass die Gewerbepolizei selbst angerufen und informiert habe. Auch das sei an diesem Abend nicht passiert. «Ich bekam es mit, weil uns viele Leute darauf angesprochen haben. Aber wir erreichten beim Kanton niemanden, wussten nicht genau, wann die Änderung in Kraft trat. Ich hatte das Gefühl, dass es ein bisschen schnell eingeführt wird.»

Er habe sich, nachdem er die Anzeige erhalten hatte, extra noch die Medienkonferenz der Regierung angeschaut. Niemand habe dort erwähnt, ab wann die neuen Regeln gälten.

Nun – sie galten ab sofort, ab Samstag um null Uhr. Der Kanton ging wohl davon aus, dass dies allen klar sei, und präziserte den Zeitpunkt nicht einmal in der Medienmitteilung, in der sogar das Datum für die Einführung der Massnahmen fehlt. Einzig in der Einleitung der Mitteilung ist von «diesem Samstag» die Rede. «Schade», sagt der Clubchef: «Wenn man so spontan entscheidet – was ich gut finde! – dann muss man halt versuchen, uns zu informieren.»

Und dann zählt er noch einen letzten Grund auf, warum er sich gegen die Busse gewehrt hat, obwohl er damit riskiert, neben den 250 Franken auch noch über 1000 Franken an Verfahrenskosten übernehmen zu müssen. Es sei ein gutes Gespräch gewesen mit den drei Polizisten. Sie hätten ihn über die Massnahmen aufgeklärt und gefragt, wie lange er offen haben wolle. Er habe geantwortet: bis 4 Uhr. Die Polizei sei einverstanden gewesen: «Sie liessen mich also weitermachen, darum war ich so irritiert, als ich danach die Anzeige bekam.»

Freitagsausgang bleibt Freitagsausgang

Die Verhandlung endet, Einzelrichter Christoph Bossart braucht 45 Minuten für die geheime Beratung – und eröffnet dann sein Urteil.

Der Clubbesitzer wird freigesprochen, der Staat übernimmt alle Kosten.

Das Gericht gibt dem Mann recht: Es sei nicht fair und eine Ungleichbehandlung, dass genau jener Club eine Busse erhalten habe, der nicht vorgewarnt worden sei. Ausserdem sei der Betreiber davon ausgegangen,

dass sich die Polizisten mit ihm geeinigt hätten. Und ja, es stimme, dass sich die Leute nach Mitternacht nicht mehr hätten anstecken können als zuvor. Die Zeitspanne zwischen Entscheid und Inkrafttreten der neuen Regeln sei sehr knapp gewesen: Das Publikationsgesetz sehe im Normalfall 5 Tage vor.

Und zuletzt sagt der Richter: Wenn er freitags in den Ausgang gehe, rede er ab Mitternacht nicht davon, dass nun Samstag sei. Es sei immer noch der Ausgang vom Freitag: «Ich kann die Verwirrung gut verstehen.»

Illustration: Till Lauer